

Jugendordnung des TSC Neptun e.V. Augsburg



Inhalt

§1 Vereinsjugend.....	1
§2 Organe.....	1
§3 Jugendleiter.....	1
§4 Jugendausschuss.....	2
§5 Jugendversammlung.....	2
§6 Änderungen der Jugendordnung.....	3
§7 Satzung des Hauptvereins.....	3

§1 Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des TSC Neptuns bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

§2 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- Der Jugendleiter
- Der Jugendausschuss
- Die Jugendversammlung

§3 Jugendleiter

Der Jugendleiter ist der von der Mitgliederversammlung gewählte Vertreter der Jugend im Vorstand. Dieser hat bei allen Entscheidungen des Jugendausschusses und der Jugendversammlung ein Vetorecht und kann lediglich vom Vorstand des Hauptvereines überstimmt werden.

Die Aufgaben des Jugendleiters, sofern nicht anders bei der Mitgliederversammlung oder in der Satzung des Hauptvereines festgelegt, sind:

- Vertretung der Jugend im Gesamtvorstand
- Einberufung von Sitzungen des Jugendausschusses und der Jugendversammlung
- Mitteilung von Änderungen im Bereich des Kinder- und Jugendtauchsports
- Mitteilung von Trainings- und Ausbildungsmöglichkeiten

- Beantragung von notwendigen Mitteln beim Vorstand

Der Jugendleiter übernimmt keine Haftung für nicht weitergegebene Benachrichtigungen.

§4 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- Dem Jugendleiter
- Mindestens zwei, maximal vier Jugendsprechern

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Aufgaben des Jugendausschusses sind die Vertretung der Vereinsjugendinteressen. Dazu gehören die Mitwirkung beim Jugendtraining sowie Wünsche und Anregungen für vereinsinterne und externe Veranstaltungen und Ähnliches.

Mitglieder der Vereinsjugend können von den Jugendsprechern mit Teilaufgaben belegt werden.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden bei Bedarf statt.

Auf Antrag von mindestens zwei Mitglieder des Jugendausschusses muss eine Sitzung vom Jugendleiter binnen eines Monats einberufen werden.

§5 Jugendversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Vereins. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Vereinsjugend ab dem 8. Lebensjahr und dem Jugendleiter.

Zu Beginn jeder Jugendversammlung ist ein Schriftführer zu bestimmen, welcher nach Abgabe des aktuellen Protokolls beim Jugendleiter von diesem entlastet wird.

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Wahl der Jugendsprecher für jeweils 1 Jahr bzw. bis zur nächsten ordentlichen Jugendversammlung
- Eventuelle Zuteilung von Aufgaben im Bereich der Vereinsjugend
- Entlastung des Jugendausschusses

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendversammlung, wählbar sind alle Mitglieder ab dem 12. Lebensjahr.

Eine ordentliche Jugendversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Außerordentliche Jugendversammlungen finden auf schriftlichen Antrag von mindestens vier Jugendlichen statt, sofern der Jugendleiter der Notwendigkeit dieses Treffens zustimmt.

Die Einladung erfolgt jeweils schriftlich durch den Jugendleiter. Die Einladung durch elektronische Mitteilungen (z. B. Email) ist ebenfalls zulässig. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Jugendversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein

bekannten Mitgliederanschrift oder per Email an die letzte dem Verein bekannt gegebene Email-Adresse.

Falls ein Jugendsprecher vor Ende seiner Amtszeit den Verein verlässt, wird dieser von seinem Amt enthoben. Falls darauf die Anzahl der Jugendsprecher unter zwei fällt, muss eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen werden.

Alle Jugendsprecher und der Jugendleiter müssen bei einer Jugendversammlung persönlich oder virtuell teilnehmen.

Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens der Jugendleiter und 2 wählbare Jugendliche persönlich oder virtuell anwesend sind. Sollte eine Wahl stattfinden, können nicht anwesende oder bei einer geheimen Wahl virtuell anwesende Mitglieder einen Vertreter ihrer Stimme ernennen, welcher für sie an der Wahl teilnimmt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendleiters.

§6 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können von der Jugendversammlung sowie vom Jugendausschuss des Vereins beantragt werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung des Hauptvereins mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

§7 Satzung des Hauptvereins

Alle Regelungen der Satzung des Hauptvereins sind der Jugendordnung übergeordnet, diese sind von allen Mitgliedern der Vereinsjugend einzuhalten.